

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUUF 311-4701
Nr. 4/1990 Düsseldorf, den 02.03.1990

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang
Informationswissenschaft als Nebenfach
im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf vom 14. Februar 1990
- Seite 8 Studienordnung für den Studiengang
Medienwissenschaft als Nebenfach im Rahmen
des Magisterstudiengangs an der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf vom 2. März 1990
- Seite 18 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Biologie an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 8. Dezember 1989
- Seite 22 Satzung zur Änderung der Diplomprüfungs-
ordnung für den Studiengang Chemie an
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 30. November 1989

- 2 -

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
INFORMATIONSWISSENSCHAFT

als Nebenfach im Magisterstudium

an der HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF vom 14.02.1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S.144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Studienordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienumfang
- § 8 Studienabschnitte
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Veranstaltungsarten
- § 11 Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlußprüfung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Informationswissenschaft als Nebenfach auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.9.1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, S.2); sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums und die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlich sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur einmal jährlich, und zwar im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Studienberatung im Fach Informationswissenschaft erfolgt in den Sprechstunden der Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 5 Studienziele

Das Studium der Informationswissenschaft ist gerichtet auf die systematische Behandlung von Informationsprozessen und -systemen in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Im Vordergrund steht die Vermittlung von konzeptionellem, methodischem und technischem Wissen zur Analyse, Verwaltung, Zugänglichkeit und Verarbeitung von Informationen.

Das Studium will vorbereiten auf eine Berufstätigkeit in den Bereichen Information, Dokumentation und Kommunikation, wie z.B. in Fachinformationszentren bzw. in mit ihnen verbundenen Informations- und Dokumentationsstellen, in Informationseinrichtungen von Behörden, der gewerblichen Wirtschaft, von Verbänden und Stiftungen, von Verlagen, Presse, Rundfunk- und Fernsehanstalten, in Informationsvermittlungsstellen in Bibliotheken, Handelskammern etc. und im Fortbildungsbereich.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium der Informationswissenschaft umfaßt folgende Teilgebiete:

- I. Theorie und Methodologie der Informationswissenschaft
(Gegenstandsbestimmung und wissenschaftstheoretische Fundierung der Informationswissenschaft)
- II. Fachkommunikation und Informationsprozesse
(Dokumentarische Methodenlehre, Informationsprozesse als Interaktionszusammenhang)
- III. Repräsentation und Transformation von Wissen
(kognitive und linguistische Probleme der Analyse, Synthese und Verarbeitung von Informationen)
- IV. Anwendungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechniken
(Funktionsweise, anwendungsspezifische Anforderungen und Bewertung von Informationstechnologien)
- V. Planung, Organisation und Ökonomie von Informationssystemen und -einrichtungen
(Organisationsstrukturen der Wissensverwertung, Informationsbedarf und Systemakzeptanz, Wirtschaftlichkeit von Informationssystemen)
- VI. Information und Gesellschaft
(Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und den Prozessen der Informationsverarbeitung, rechtliche und informationspolitische Aspekte)

§ 7 Studienumfang

Das Studium der Informationswissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium hat einen Umfang von 40 Semesterwochenstunden.

§ 8 Studienabschnitte

- (1) Das Studium der Informationswissenschaft gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (vier Semester). Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(f) Das Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden umfasst vornehmlich die Teilgebiete I - IV. Die in diese Teilgebiete einführenden Vorlesungen sind Pflichtveranstaltungen. Sie werden ergänzt durch Proseminare sowie ein Methodepraktikum zu den Teilgebieten II - IV (als Übung).

(g) Das Hauptstudium im Umfang von 14 Semesterwochenstunden umfasst vornehmlich die Teilgebiete V - VI und dient der Ergänzung und Vertiefung des Grundstudiums. Veranstaltungsarten sind Vorlesungen, Hauptseminare und Kolloquien.

§ 9 Studienaufbau

Grundstudium

Vorlesungen (2stündig)

Teilgebiet I (Theorie und Methodologie der Informationswissenschaft) Einführung	P	2 SWS
Teilgebiet II (Fachkommunikation und Informationsprozesse) Einführung	P	2 SWS
Teilgebiet III (Repräsentation und Transformation von Wissen) Einführung	P	2 SWS
Teilgebiet IV (Anwendungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechniken) Einführung	P	2 SWS

Proseminare (2stündig)

Teilgebiete I - IV zwei davon mit Leistungsnachweis	WP	8 SWS
--	----	-------

Übung: Methodepraktikum (6stündig)

Teilgebiete II - IV mit Leistungsnachweis	P	6 SWS
--	---	-------

Wahiveranstaltungen

Teilgebiete I - IV bzw. geeignete Veranstaltungen aus anderen Fächern (s.u.)	W	4 SWS
		----- 26 SWS

Hauptstudium

Vorlesungen (2stündig)

Teilgebiet V (Planung, Organisation und Ökonomie von Informationssystemen und -einrichtungen)	WP	2 SWS
Teilgebiet VI (Information und Gesellschaft)	WP	2 SWS
Teilgebiete V - VI	WP	2 SWS

Hauptseminare

Teilgebiete I - VI ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis	WP	2 SWS
--	----	-------

Wahlveranstaltungen

Teilgebiete I - VI bzw. geeignete Veranstaltungen aus anderen Fächern (s.u.)	W	6 SWS

		14 SWS

Als Wahlveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium kommen auch geeignete Veranstaltungen insbesondere aus den Fächern Philosophie, Allgemeine Sprachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaft, Bibliothekswissenschaft sowie Lehrveranstaltungen des Rechenzentrums in Frage.

(Abkürzungen: P = Pflichtveranstaltungen; WP = Wahlpflichtveranstaltungen; W = Wahlveranstaltungen; SWS = Semesterwochenstunden)

§ 10

Veranstaltungsarten

Zu den Studieninhalten werden vorwiegend folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) Vorlesungen
Sie erschließen den Studierenden den jeweiligen Teilbereich, machen ihn mit dem Forschungsstand bekannt und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) Proseminare
Sie sind Veranstaltungen des Grundstudiums und dienen der Einführung in die einzelnen Themenbereiche sowie der Einübung der grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.
- (3) Hauptseminare
Sie sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und Forschungseinrichtungen.
- (4) Übung: Methodenpraktikum
Das Praktikum dient der intensiven Einübung vor allem dokumentarischer Verfahren, z.B. der Texterschließung, des Information Retrieval sowie des Einsatzes technischer Instrumentarien. Das Methodenpraktikum wird als Blockveranstaltung in Kleingruppen durchgeführt.
- (5) Kolloquien
Sie sind vorwiegend Veranstaltungen für Examenskandidaten und dienen der vertieften Behandlung aktueller Themen der Informationswissenschaft und -praxis.

§ 11

Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät geregelt.

Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informationswissenschaft ist der Nachweis

- des ordnungsgemäßen Grundstudiums nach dieser Studienordnung (Mindestnachweis 26 SWS)
- der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus verschiedenen Teilgebieten (2 Leistungsnachweise aus TG I-IV)
- der erfolgreichen Teilnahme an der Übung: Methodenpraktikum (1 Leistungsnachweis).

Die Zwischenprüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums über Lehrgebiete des Grundstudiums. Es dauert in der Regel mindestens zwanzig Minuten und höchstens dreißig Minuten.

(2) Leistungsnachweis im Hauptstudium

Im Hauptstudium ist gemäß den vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen ein Hauptseminarschein zu erwerben.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, ist der Prüfungsausschuß für die Prüfung zum Magister Artium zuständig.

§ 13

Abschlußprüfung

Das Studium der Informationswissenschaft wird mit einer Teilprüfung im Rahmen der Magisterprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studenten, die ihr Studium in dem Semester aufnehmen, das auf das Inkrafttreten folgt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 16.01.1990 und des Beschlusses des Senats vom 06.02.1990.

Düsseldorf, den 14.02.1990



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Studienplan
für den Studiengang Informationswissenschaft
als Nebenfach im Magisterstudium

Grundstudium						Σ	
Sem.	P		WP		W		
	V	Üb	PS	V	PS		
1. (WS)	TG I		TG I-IV	TG I - IV bzw. geeignete Veranst. anderer Fächer (§9)			
2. (SS)	TG II		TG I-IV				
3. (WS)	TG III	TG	TG I-IV				
4. (SS)	TG IV	II - IV	TG I-IV				
SWS	8	6	8	4		26	
LN		1	2				
Zwischenprüfung							
Hauptstudium						Σ	
Sem.	P		WP		W		
			V	HS	V/HS/K		
5. (WS)			TG V	TG I-VI	TG I-VI bzw. geeignete Veranst. anderer Fächer (§9)		
6. (SS)			TG VI				
7. (WS)			TG V -VI				
8. (SS)							
SWS			6	2	6	14	
LN				1			
9. (WS)	Magisterprüfung						

Abkürzungen

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

LN = Leistungsnachweis

P = Pflichtbereich

PS = Proseminar

TG = Teilgebiete nach §6 und §9 der Studienordnung

Üb = Übung (Methodenpraktikum)

V = Vorlesung

W = Wahlbereich

WP = Wahlpflichtbereich

HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang
MEDIENWISSENSCHAFT als Nebenfach
im Rahmen des Magisterstudiengangs
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 2. März 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) und der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989, Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 6 / 1989 vom 30.10.1989, S. 2-11, hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung für Medienwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Studienumfang
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Studienleistungen im Hauptstudium
- § 12 Anrechnung von Studien und Studienleistungen
- § 13 Abschlußprüfung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) An der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf kann nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. April 1989 Medienwissenschaft im Nebenfach studiert werden.

- (2) Medienwissenschaft als Nebenfach ist mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach zu kombinieren.
- (3) Die Studienordnung regelt das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach im Rahmen der Magisterstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie legt die Anforderungen fest, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums und die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung zu erbringen sind. Sie gibt den Studierenden damit eine Hilfe für die geordnete Durchführung des Studiums.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung 9 Semester. Das Studium im Nebenfach Medienwissenschaft ist auf 40 Semesterwochenstunden angelegt.
- (2) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Wegen der Organisation des Studienaufbaus wird jedoch empfohlen, mit dem Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt vorrangig durch die Professoren, die medienwissenschaftliche Veranstaltungen anbieten oder verantworten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Studienordnung Medienwissenschaft (Magister Artium Nebenfach)

§ 5 Studienziele

Das Studium soll auf die in der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium gestellten Anforderungen für das Nebenfach Medienwissenschaft vorbereiten.

Insbesondere dient das Studium der Medienwissenschaft der systematischen Analyse der Kommunikationsprozesse in Verteil- und Abrufdiensten der Massenkommunikation einschließlich ihrer Produkte unter sprach- und literaturwissenschaftlichen, historischen, erziehungswissenschaftlichen, philosophischen und psychologisch-sociologischen Gesichtspunkten. Es soll ferner die notwendigen Methoden und Verfahren zur Evaluierung von Medien und zur Einschätzung ihrer Einsatzmöglichkeiten vermitteln sowie Kenntnisse der typischen Produktionsverfahren bei der Entwicklung und Herstellung von Medienprodukten durch praktische Erfahrung vermitteln.

Das Studium will vorbereiten auf eine Tätigkeit in Institutionen, Verbänden und Betrieben, bei der die Organisation interner und externer Kommunikation und die Planung und Durchführung des Medieneinsatzes im Vordergrund stehen.

§ 6 Studieninhalte

Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie

(Gegenstandsbestimmung und theoretische Ansätze; Semiotik; Medien und Wirklichkeit, Medien und Sprache; Kommunikationsformen und Rhetorik; anthropologische, psychologische und ethische Aspekte)

Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse

(Entstehungs- und Wirkungszusammenhang der Medien; Methoden der Analyse und Beurteilung von Theater-, Film-, Hörfunk- und Fernsehproduktionen; Verfahren und Instrumente der empirisch-analytischen Medienforschung; vergleichende Dramaturgie; Planung und Herstellung von Medien)

Bereich III: Medien und Gesellschaft. Mediengeschichte

(historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien; Rezeptionsgeschichte; Entwicklung der Technik; Institutionen des Medienwesens; Medienwirkung; Medienrecht, Medienpolitik; Funktion der Massenmedien als Instrumente der Unterhaltung, Information und Bildung)

Bereich IV: Medien und Individuum

(Mediennutzung und Medienwirkung; Medien als Sozialisationsfaktoren; medienpädagogische Theorien und Modelle; Medien in schulischen und außerschulischen Lehr-Lern-Prozessen; Analyse und Beurteilung von Lehrmedien; Lehren und Lernen im Medienverbund)

Bereich V: Medientechnik und Kommunikationspraxis

(Funktionsweise und anwendungsspezifische Anforderungen und Bewertungen verschiedener Mediensysteme; medienkundliche und medienpraktische Übungen; Kommunikationstraining, Rhetorik, medienspezifische Informationsaufbereitung, Visualisierung und Verbalisierung)

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils 4 Semestern. Im Hauptstudium kann der Schwerpunkt bei einer von drei Studienrichtungen liegen.

(2) Das Grundstudium umfaßt die Bereiche I - IV im Umfang von 12 Semesterwochenstunden (SWS) und den Bereich V im Umfang von 10 SWS.

Die im Bereich I - IV einführenden Vorlesungen/Proseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen. Proseminare und Übungen zum Bereich V sind Pflichtveranstaltungen.

(3) Im Hauptstudium gibt es drei Studienrichtungen und zwar eine

- sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Studienrichtung
- historische und sozialwissenschaftliche Studienrichtung
- erziehungswissenschaftliche und psychologische Studienrichtung.

Das Hauptstudium umfaßt 18 SWS aus den Bereichen I - IV, die gemäß § 8 Abs. 2 aus der Perspektive der drei obengenannten Studienrichtungen vertieft werden.

Studienordnung Medienwissenschaft (Magister Artium Nebenfach)

§ 8 Studienaufbau

(1) Grundstudium

Vorlesungen/Proseminare

Bereich I

Zeichen- und Kommunikationstheorie WP 2 SWS

Medientheorien WP 2 SWS

Bereich II

Medienproduktion und
Medienanalyse WP 2 SWS

Bereich III

Mediengeschichte WP 2 SWS

Medien und Gesellschaft WP 2 SWS

Bereich IV

Medien in Erziehung und Bildung WP 2 SWS

Gemäß Magisterprüfungsordnung muß aus einem der Bereiche I-IV ein Leistungsnachweis erworben werden.

Proseminare/Übungen

Bereich V

Proseminare

Mediendidaktik P 2 SWS

Einführung in
die Videoproduktion P 4 SWS

Übungen

Formen mündlicher Kommunikation P 2 SWS

Formen schriftlicher Kommunikation P 2 SWS

22 SWS

Gemäß Magisterprüfungsordnung müssen aus dem Bereich V zwei Leistungsnachweise erworben werden.

Ein Leistungsnachweis ist im Proseminar "Einführung in die Videoproduktion" zu erwerben; der zweite in einer der anderen Veranstaltungen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium werden in den gemäß § 7 Abs. 3
gewählten Studienrichtungen folgende Studienleistungen
verlangt:

- je 1 Veranstaltung
(Vorlesung, Hauptseminar, Übung)
aus den drei Studienrichtungen WP 6 SWS

- je 1 Hauptseminar aus zwei der drei
Studienrichtungen
(davon 1 Hauptseminar mit Leistungs-
nachweis) WP 4 SWS

- 3 Projektseminare zu:
 - Textproduktion 1 WP 2 SWS
(expositorische Texte)

 - Textproduktion 2 WP 2 SWS
(narrative u. persuasive Texte)

 - Audiovisuelle Produkte WP 4 SWS
(Visualisierung, bildschirmgerechte
Textaufbereitung, Ton-/Bildkombina-
tionen)

- Ein berufsfeldbezogenes Außenpraktikum
in einer Institution der Medienproduktion
im Umfang von 4 Wochen (ganztägig)

18 SWS

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die in § 6 genannten Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Prose-
minare, Übungen, Hauptseminare und Projektseminare vermittelt.

(1) Vorlesungen

Sie erschließen dem Studierenden den jeweiligen Teil-
bereich, machen ihn mit dem Forschungsstand bekannt
und bieten die Grundlagen für eine eigenständige
Vertiefung der Kenntnisse.
Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.

Studienordnung Medienwissenschaft (Magister Artium Nebenfach)

(2) Proseminare

Sie sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen der Einführung in die einzelnen Themenbereiche an Hand spezieller wissenschaftlicher Problemstellungen.

(3) Übungen

Sie dienen der Einübung der grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, der Einübung der Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation sowie der Grundlegung des praktischen Umgangs mit Medien.

(4) Hauptseminare

Sie sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und Forschungsrichtungen.

(5) Projektseminare

Sie sollen an beispielhaften inhaltlichen Problemstellungen den Prozeß der Konzeption und Realisierung von Medienproduktionen simulieren und eine wissenschaftliche Kritik des Produktes sowie eine Reflexion des Prozesses der Medienproduktion ermöglichen. Sie werden vorzugsweise unter Beteiligung von Fachleuten aus den verschiedenen Praxisfeldern der Medienproduktion als Blockveranstaltung durchgeführt.

§ 10 Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen (Mündliche Prüfung über ein Thema aus einem der Bereiche I - IV, soweit dieser Bereich nicht bereits durch ein Leistungsnachweis abgedeckt ist).

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums gemäß § 8 Abs. 1 dieser Studienordnung voraus.

§ 11 Studienleistungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in der Regel aufgrund einer schriftlichen Leistung in einem Hauptseminar gemäß § 8 Abs. 2 zu erbringen.

§ 12 Anrechnung von Studien und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 7 der Magisterprüfungsordnung.

§ 13 Abschlußprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Prüfung ist in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.9.1989 geregelt. Bei der Zulassung zur Prüfung im Fach Medienwissenschaft sind insbesondere nachzuweisen:

- ein ordnungsgemäßes Studium gemäß §§ 7 und 8 dieser Studienordnung
- der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums gemäß § 10 dieser Studienordnung
- ein Leistungsnachweis im Hauptstudium gemäß § 11 dieser Studienordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1989/90 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. Januar 1989 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.02.1990.

Düsseldorf, den 02.03.1990.



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Studienordnung Medienwissenschaft (Magister Artium Nebenfach)

STUDIENPLAN

GRUNDSTUDIUM: 1.- 4. Semester

Sem	Bereiche					SWS
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	V/PS 2		V/PS 2		Ü1 2	6 SWS
2.		V/PS 2		V/PS 2	Ü2 2	6 SWS
3.	V/PS 2				PS1 4	6 SWS
4.			V/PS 2		PS2 2	4 SWS
						22 SWS

Erläuterungen:

Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie

Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse

Bereich III: Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte

Bereich IV: Medien und Individuum

Bereich V: Medientechnik und Kommunikationspraxis

V/PS Vorlesung oder Proseminar

Ü1 Übung Formen mündlicher Kommunikation

Ü2 Übung Formen schriftlicher Kommunikation

PS1 Proseminar Einführung in die Videoproduktion

PS2 Mediendidaktik

HAUPTSTUDIUM: 5. - 8. Semester

Sprachwissenschaftliche- und literaturwissenschaftliche Studienrichtung

Sem	Bereiche					SWS
	I.	II.	III.	IV.	V.	
5.	V/HS/Ü 2				T1 2	4 SWS
6.			V/HS/Ü 2	V/HS/Ü 2	T2 2	6 SWS
7.	HS* 2		HS* 2	HS* 2	AV 4	6 SWS
8.		HS				2 SWS
						18 SWS

Studienordnung Medienwissenschaft (Magister Artium Nebenfach)

Historische und Sozialwissenschaftliche Studienrichtung:

Bereiche						SWS
Sem	I.	II.	III.	IV.	V.	
5.	V/HS/Ü 2				T1 2	4 SWS
6.		V/HS/Ü 2		V/HS/Ü 2	T2 2	6 SWS
7.	HS* 2	HS* 2		HS* 2	AV 4	6 SWS
8.			HS			2 SWS
						18 SWS

Erziehungswissenschaftliche und psychologische Studienrichtung:

Bereiche						SWS
Sem	I.	II.	III.	IV.	V.	
5.	V/HS/Ü 2				T1 2	4 SWS
6.		V/HS/Ü 2	V/HS/Ü 2		T2 2	6 SWS
7.	HS* 2	HS* 2	HS* 2		AV 4	6 SWS
8.				HS		2 SWS
						18 SWS

Erläuterungen:

Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie

Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse

Bereich III: Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte

Bereich IV: Medien und Individuum

Bereich V: Medientechnik und Kommunikationspraxis

V/HS/Ü Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung

HS Hauptseminar

HS* ein Hauptseminar wahlweise

T1 Projektseminar Textproduktion 1

T2 Projektseminar Textproduktion 2

AV Projektseminar Audiovisuelle Produkte

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 8. Dezember 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Diplomgrad „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) in männlicher bzw. weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 224 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen noch botanische und zoologische Exkursionen im Grundstudium und eine große biologische Exkursion im Hauptstudium. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Wesentlicher Bestandteil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin fest. Dieser und der entsprechende Meldetermin werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Für die Diplomprüfung werden keine besonderen Prüfungstermine festgesetzt. Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sollen am Ende des achten Semesters, in der Regel vor der Diplomarbeit, abgelegt werden.

(5) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1, 2 und 4 und in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Er wird als „Ausschuß für die Diplomprüfung in Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuß“ genannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten gewählt. Der Student muß ein Vordiplom im Fach Biologie besitzen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Alle Mitglieder und Vertreter müssen dem Fach Biologie angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat reich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt übernommen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen und bei den Sitzungen Akten über Prüfungsvorgänge einzusehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) In der Diplom-Vorprüfung wie auch in der Diplomprüfung wird jeweils für einen Kandidaten in jedem Prüfungsfach nur je ein Prüfer bestellt.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten wie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 - 2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer zugelassen ist,
 - 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 Nicht-biologische Teilprüfung (§ 11 Abs. 3):
 - eine Anorganisch-Chemische Übung für Biologen (1 Leistungsnachweis),
 - eine Organisch-Chemische Übung für Biologen (1 Leistungsnachweis),
 - eine Physikalische Übung für Biologen (1 Leistungsnachweis),
 - eine Übung in Mathematik für Biologen (1 Leistungsnachweis),
 - eine Übung in Statistik für Biologen (1 Leistungsnachweis),
 - 3.2 Biologische Teilprüfung (§ 11 Abs. 3):
 - zwei Grundübungen in Biologie der Pflanzen (2 Leistungsnachweise),
 - Botanische Anfängerexkursionen (1 Leistungsnachweis),
 - drei Grundübungen in Zoologie (3 Leistungsnachweise),
 - Zoologische Anfängerexkursionen (1 Leistungsnachweis);
 - eine Grundübung in Genetik (1 Leistungsnachweis),
 - eine Grundübung in Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Teilprüfung (§ 11 Abs. 3), der beim Akademischen Prüfungsamt fristgerecht (§ 4 Abs. 2) schriftlich auf einem Formblatt zu stellen ist, sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. ein Lebenslauf,
 - 3. das Studienbuch und
 - 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10
Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.
- (3) Sind zu einem Prüfungstermin Prüfungen zu Anfang des Semesters vorgesehen und kann ein Kandidat deswegen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 nicht fristgerecht vorlegen, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Prüfungstermins (§ 4 Abs. 3) nachgereicht werden. Zu allen übrigen Prüfungsterminen müssen die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 zusammen mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist auch Zulassungsvoraussetzung für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- 1. Allgemeine Biologie,
2. Biologie der Pflanzen,
3. Zoologie,
4. Chemie,
5. Physik.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, einer nicht-biologischen Teilprüfung mit je einer mündlichen Fachprüfung in den Fächern Chemie und Physik und einer biologischen Teilprüfung mit je einer mündlichen Fachprüfung in den Fächern Allgemeine Biologie, Biologie der Pflanzen, Zoologie; die Teilprüfungen können zu zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen abgelegt werden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Exkursionen) im Grundstudium.

(5) Die Fachprüfungen der nicht-biologischen und der biologischen Teilprüfung gemäß Absatz 3 sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von jeweils drei Wochen abgelegt werden. Zwischen zwei Fachprüfungen soll ein Zeitraum von mindestens vier Tagen sein.

(6) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das vom Beisitzer geführt wird, festzuhalten. Das Protokoll kennzeichnet kurz die geprüften Fachgebiete und enthält das Prüfungsergebnis, den Prüfungstag und die Prüfungsdauer. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten des Diplomstudiengangs Biologie, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Einer Ablehnung desselben Prüfers durch den Kandidaten ist zu folgen, sofern ein weiterer Prüfer vorhanden ist. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 Abs. 3 zu stellen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin nach § 4 Abs. 3 möglich; sie soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Versäumt der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Prüfung einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn eine Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits einmal oder zweimal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, aber noch nicht endgültig nicht bestanden ist, gilt auch die erstmalig nach dieser Prüfungsordnung abgelegte Diplom-Vorprüfung als erste bzw. zweite Wiederholungsprüfung.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Biologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer zugelassen ist;
4. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
4.1 drei halbtägige Großpraktika (ein ganztägiges oder zwei halbtägige Großpraktika im Hauptfach und ein halbtägiges Großpraktikum im ersten Nebenfach; sollte im ersten Nebenfach kein Großpraktikum angeboten werden, kann dieses durch mindestens zwei für das entsprechende Nebenfach relevante wenigstens achtstündige Spezialkurse ersetzt werden),
4.2 mindestens sechs wenigstens vierstündige naturwissenschaftliche Spezialkurse, wobei jeweils zwei vierstündige Kurse durch ein weiteres halbtägiges Großpraktikum ersetzt werden können,
4.3 die „physikalisch-chemischen Übungen für Biologen“,
4.4 zwei mindestens zweistündige biologische Seminare aus dem Hauptstudium,
4.5 eine große biologische Exkursion;
5. nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das zweite Nebenfach einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung erworben hat; wird Statistik als zweites Nebenfach gewählt, sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen zu erwerben.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- 1. je einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern,
2. der Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit ist in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die bestandenen mündlichen Prüfungen anzufertigen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

(2) Jedes der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Fächer kann nur einmal gewählt werden.

(3) Es können gewählt werden:

1. als Hauptfach oder erstes Nebenfach:

- a) Biologie der Pflanzen,
- b) Zoologie,
- c) Genetik,
- d) Mikrobiologie,
- e) Biologische Chemie,
- f) Physikalische Biologie;

2. als erstes Nebenfach eines der folgenden Fächer:

- g) Botanik (Morphologie und Systematik),
- h) Biochemie der Pflanzen,
- i) Pflanzenphysiologie,
- j) Geobotanik,
- k) Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen,
- l) Neurophysiologie,
- m) Morphologie und Zellbiologie der Tiere,
- n) Ökologie der Tiere,
- o) Tierphysiologie,
- p) Hormon- und Entwicklungsphysiologie der Tiere,
- q) Parasitologie,
- r) Humanphysiologie,
- s) Biotechnologie,
- t) Biokybernetik,

sofern diese Fächer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, bzw. - soweit es sich um Biologische Chemie (Nr. 1 Buchstabe e) und Humanphysiologie (Nr. 2 Buchstabe r) handelt - an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertreten sind und das erforderliche Lehrangebot nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vorhanden ist;

die folgenden Fächerkombinationen sind nicht zulässig:

Hauptfach a mit einem der Nebenfächer g bis k,

Hauptfach b mit einem der Nebenfächer l bis r,

Hauptfach d mit Nebenfach s,

Hauptfach e mit Nebenfach h oder s,

Hauptfach f mit Nebenfach t;

3. als zweites Nebenfach eines der folgenden naturwissenschaftlichen Fächer:

- Mathematik,
- Statistik,
- Informatik,
- Physik,
- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Geologie.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung im Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Bei Studienort- oder Fachwechsel im Hauptstudium kann in begründeten Ausnahmefällen das zweite Nebenfach durch ein anderes naturwissenschaftliches Fach ersetzt werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Fachprüfung dauert in der Regel im Hauptfach mindestens 50 und höchstens 70 Minuten, in jedem Nebenfach mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen abgelegt werden. Zwischen zwei Fachprüfungen soll ein Zeitraum von mindestens vier Tagen sein.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine experimentelle Arbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätigen Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in der Regel erst nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung begonnen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmeweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs. 7, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Ausgabe der Diplomarbeit bestimmt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorliegen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird

aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte, das zweite Exemplar erhält der Betreuer der Arbeit. Das dritte Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung 1,0 lautet.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Der Beginn der Wiederholung der Diplomprüfung ist frühestens drei Monate nach der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen an den Kandidaten möglich. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag zu stellen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1989/90 für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird diese Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 15. 2. 1977, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 10. 5. 1978, außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31. 5. und 28. 7. 1988, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. 7. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1989 - II A 6-8144.6.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf Vom 30. November 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987 (GABl. NW. S. 144, ber. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.“
2. In § 17 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach gilt jedoch, daß sie bis zu vier Wochen vor der ersten mündlichen Prüfung in einem Pflichtfach bzw. bis zu vier Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung in einem Pflichtfach abgelegt werden kann.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. 10. 1989 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. 11. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 11. 1989 - II A 6-8144.9.

Düsseldorf, den 30. November 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser